



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

I ZR 117/03

vom

20. November 2003

in dem Rechtsstreit

■■■■■■■■■■, ■■■■■■■■■■ 24, Dortmund

Beklagter und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte ■■■■■■■■■■ -

gegen

Tauchsport ■■■■■■■■■■ GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer ■■■■■■■■■■,  
■■■■■■■■■■ und ■■■■■■■■■■, Am ■■■■■■■■■■ 1/1, Dortmund,

Klägerin und Beschwerdegegnerin.

- Prozeßbevollmächtigte ■■■■■■■■■■ Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, ■■■■■■■■■■  
II. Instanz ■■■■■■■■■■ 4, Bochum -

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. November 2003 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Ullmann und die Richter Prof. Starck, Prof. Dr. Bornkamm, Dr. Büscher und Dr. Schaffert

beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 18. März 2003 wird zurückgewiesen, weil die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat, noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Von einer näheren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz ZPO abgesehen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens (97 Abs. 1 ZPO)

Streitwert: 25.564,59 €

Ullmann

Starck

Bornkamm

Büscher

Schaffert

Ausgefertigt:

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
des Bundesgerichtshofs